

PROF. DR. JOSÉ MARTÍNEZ

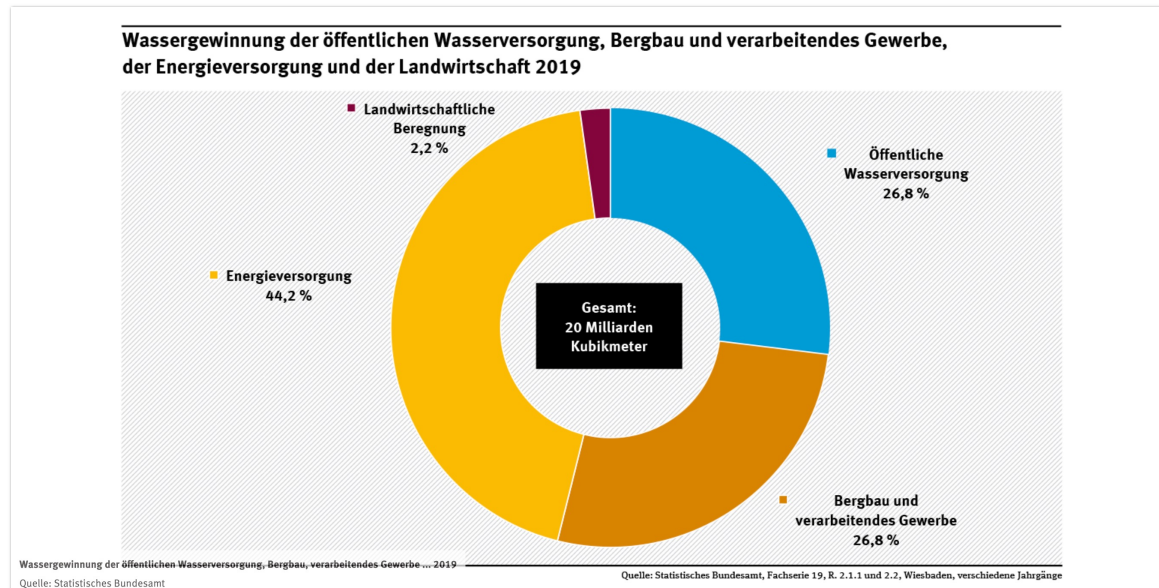
Maßstäbe für klimabedingte Beschränkungen landwirtschaftlicher Wasserentnahmen

Rechtsfragen der Anpassung der Wasserwirtschaft an den Klimawandel
28./29. Februar 2024, Universitätsclub Bonn

Gliederung

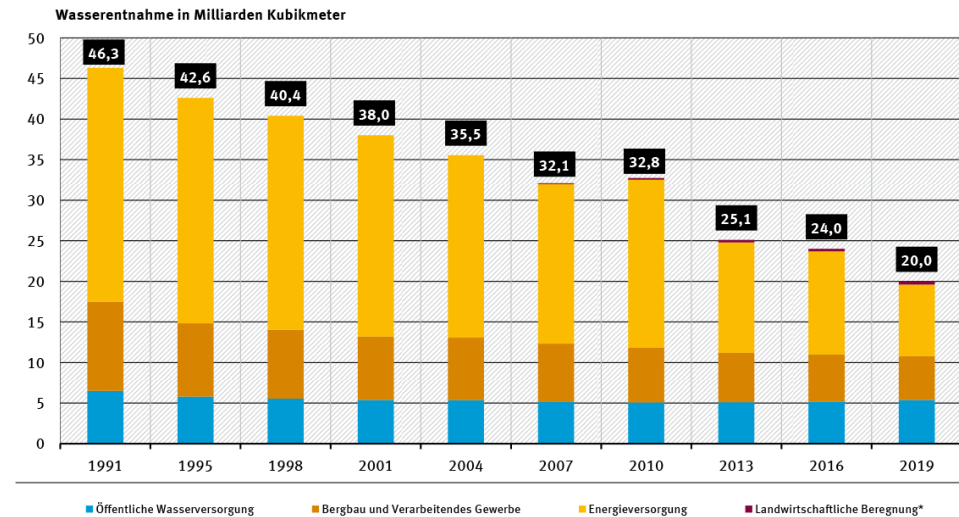
- I. Landwirtschaftliche Wasserentnahmen: Eine heranziehende Herausforderung
- II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen
 1. weltweit
 2. in Deutschland
- III. Besonderheiten der landwirtschaftlichen Wasserentnahmen
- IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente
- V. Instrumente zur künftigen klimabedingten Steuerung der landw. Wasserentnahme

I. Landwirtschaftliche Wasserentnahmen: Eine heranziehende Herausforderung



I. Landwirtschaftliche Wasserentnahmen: Eine heranziehende Herausforderung

Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe, der Energieversorgung und der Landwirtschaft



* Daten erst ab 2007 verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 19, R. 2.1.1 und 2.2, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge

I. Landwirtschaftliche Wasserentnahmen: Eine heranziehende Herausforderung

- Funktion der Wasserentnahme:



- Beregnung/ Bewässerung



- Trockenlegung

I. Landwirtschaftliche Wasserentnahmen: Eine heranziehende Herausforderung

- Aufgabe der Beregnung:
 - Wasservorrat des Bodens so zu ergänzen, dass Pflanzen auch Trockenzeiten gut überstehen können.
- Beregnungsbedürftigkeit der Kulturen
 - ist abhängig von den natürlichen Gegebenheiten des jeweiligen Standorts ab.
- Einfluss haben
 - sowohl das Klima als auch der Boden und die Pflanzenart

I. Landwirtschaftliche Wasserentnahmen: Eine heranziehende Herausforderung

- Beregnung sinnvoll, wenn dem Boden die Hälfte seines speicherbaren Wassers entzogen wurde
- ➔ bei einer nutzbaren Feldkapazität von 50 Prozent.



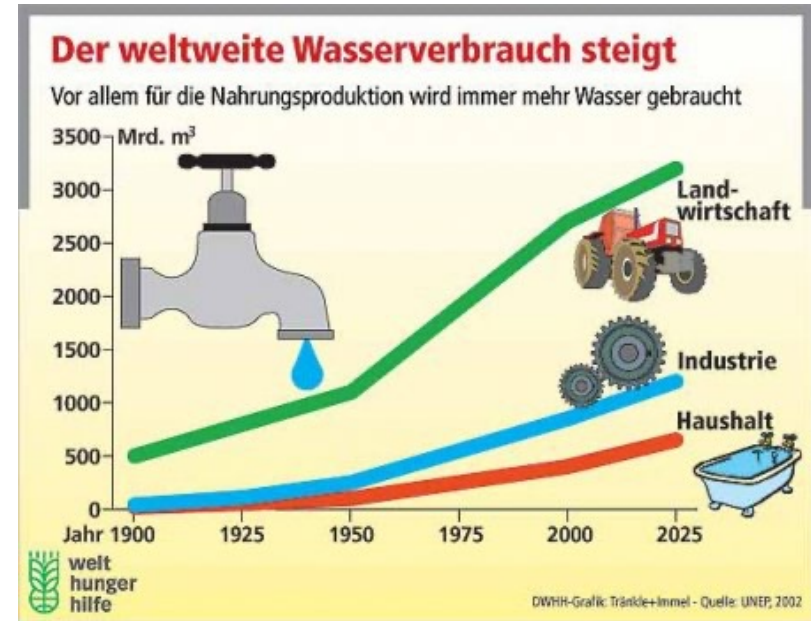
II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen 1. weltweit



II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen

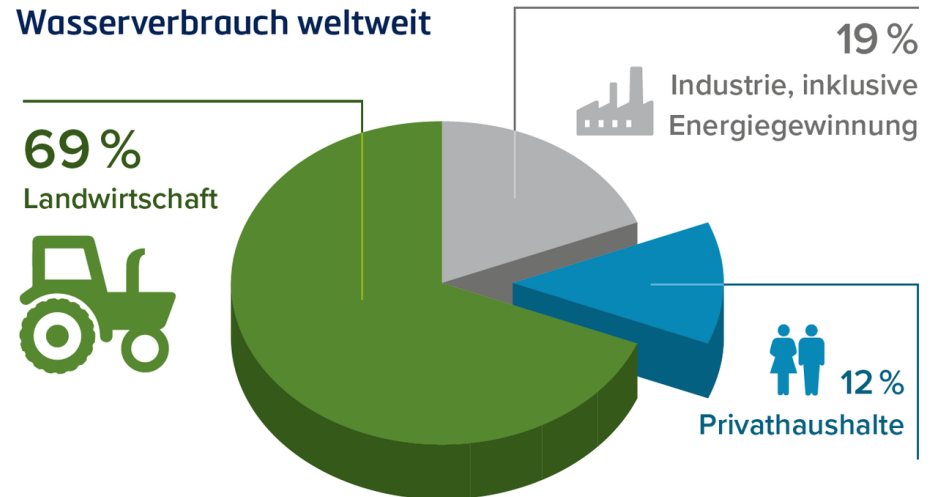
1. weltweit

- 300 Millionen Hektar = 20 Prozent der globalen Ackerbaufläche – für Bewässerung ausgerüstet
- Kein Beregnungsbedarf:
 - 130 Millionen Hektar unter heutigen Klimabedingungen
 - 60 Millionen Hektar bei Erderwärmung um 3°C



II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen 1. weltweit

- 70 % des entnommenen Süßwassers wird für die Bewässerung verwendet
- Entspricht 90% des Gesamtwasserverbrauchs



II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen

1. weltweit

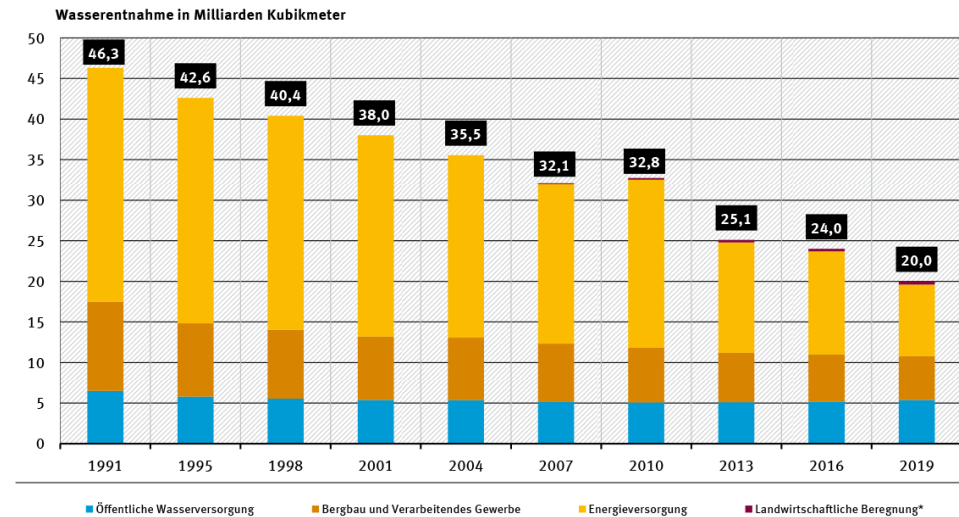
„Die Bewässerung ist unerlässlich, um die Ernährung der Weltbevölkerung sicherzustellen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 zu erreichen“ (FAO)



II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen

2. in Deutschland

Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe, der Energieversorgung und der Landwirtschaft

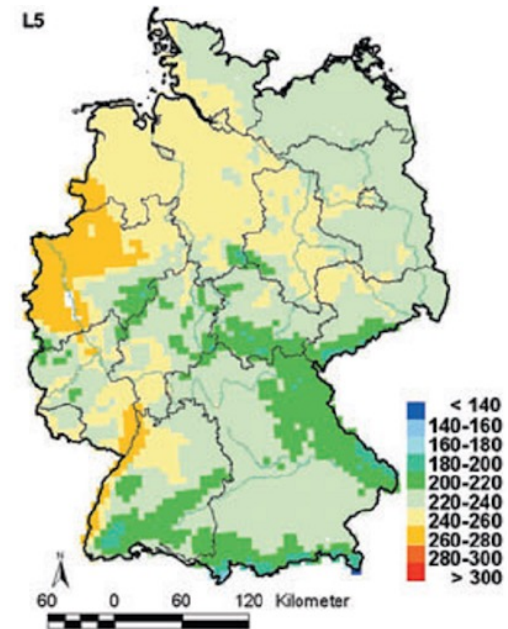


* Daten erst ab 2007 verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 19, R. 2.1.1 und 2.2, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge

II. Faktenlage Klima – landw. Wasserentnahmen 2. in Deutschland

- 2019: 506.500 ha landwirtschaftliche Freilandfläche tatsächlich bewässert (2,2 % der Gesamtwasserentnahmen)
- Anstieg um 36% seit 2009
- Hälfte dieser Flächen liegt in Niedersachsen
- Prognose bis 2100: Anstieg um das 20-Fache
- Wassernutzungskonflikte zu erwarten



III. Besonderheiten der landwirtschaftlichen Wasserentnahmen

- Bedarf an Süßwasser
- Qualitative Anforderungen
- Bedarf in Dürreperioden
- Punktueller Ausfall
zerstört/gefährdet Jahresernte
- Finanzielle Belastung durch Entgelt
kann existenzgefährdend sein



IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

- **Strategie zur nachhaltigen Wassernutzung**
 - Für März 2024 angekündigt
 - Projekt verschoben
- **EU – Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG**
 - Guter mengenmäßige Zustand des Grundwassers
 - Bewirtschaftungsplanung



IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

WasserwiederverwendungsVO 2020/741

- Seit Juni 2023 in Kraft
- Mindestanforderungen an Wasserqualität
- Europaweit nur 2,4% Wasser wiederverwendet
- Umsetzungsfrist: 3 Jahre, aber opting-out-Klausel
- Konflikt mit Verschlechterungsverbot
- mit Verbot direkter Einleitung von Schadstoffen
- Problem: Nutzung in Wasserschutzgebieten
- Kostentragungspflicht



IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

Beihilfenrecht

- EU-Rechnungshof: Kein wirksames Steuerungsinstrument
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung Teil des cross-compliance-Systems (erweiterte Konditionalität)
- Kaum Kontrollen
- Vielmehr weiterhin Förderung verbrauchsintensiver Bewässerungsprojekte
- Staatliche (Länder-)Beihilfen fördern nachhaltige Technologien



IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

Maßstäbe für die Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und anderen Verbrauchern?

- Nationale Wasserstrategie
 - Landwirtschaft ist Daseinsvorsorge
- BVerfG/BGH:
 - Landwirtschaft trägt zur Ernährungssicherheit bei; der Erhalt einer leistungsfähigen Agrarstruktur ist ein Verfassungswert (BVerfG NJW 1969, 1475 (1476); BGH, 26.5.1964 - V BLw 15/63; BGH BeckRS 1961, 31187814)

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

Öffentliche Wasserversorgung und Landwirtschaft

- Landwirtschaft ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgung
- öffentliche Wasserversorgung genießt eine gesetzliche Sonderstellung im Vergleich zu allen anderen Nutzungen der Gewässer
 - =>§§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG
 - => Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG.
- Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung in einzelnen Landeswassergesetzen (§ 13 Abs. 2 S. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz)
- Explizit Vorrang gegenüber der Landwirtschaft im Entwurf zur Verbesserung des Wassermanagements Sachsen-Anhalt (2024)

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

- Traditionelle Steuerungsinstrumente der landw. Wasserentnahme
 - Erlaubnis
 - Wasserentnahmeentgelte

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

- Erlaubnis als Steuerungsinstrument
 - z.B. Art. 18 Bay WasserG
- Privilegierte Erlaubnis
 - § 16 WasserG Rheinl. Pfalz

Gehobene Erlaubnis

Ein **öffentliches Interesse** für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG liegt insbesondere vor, wenn die Benutzung des Gewässers den Zwecken **der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (!) getragenen Be- oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen** dienen soll.

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

- Erlaubnisfreiheit bei begrenzten Auswirkungen

§ 40 SächsWG

(2) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es zulässt, soll die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass über die in § 46 Abs. 1 und 2 WHG bezeichneten Zwecke hinaus für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau **sowie für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, soweit dessen Beeinträchtigung nicht zu besorgen ist**, eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

- Erlaubnisfreiheit bei begrenzten Auswirkungen
- § 29 HessWG
- § 32 Meckl-Vorpommern WassG
- § 19 NRW WasserG

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

- Anzeigepflicht

§ 39 WasserG Schleswig Holstein

Eine Anzeige ist erforderlich, wenn im Falle des § 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb in der Summe aller Entnahmestellen eine Menge von 4.000 Kubikmetern im Kalenderjahr pro Betrieb überschreitet. Soll die für die Anzeigepflicht maßgebliche Nutzungsmenge durch die Erweiterung der Nutzung erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Nutzung der Entnahmestelle der Anzeige. Grundwasserbenutzungen nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden, sind der Wasserbehörde bis zum 1. Januar 2021 anzuzeigen.

IV. Bisherige rechtliche Steuerungsinstrumente

Entgelt als Steuerungsinstrument

- Entgeltpflichtig
 - Niedersachsen: (Nr. 3.3 der Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 NWG)
- Entgeltpflichtig soweit ökonomisch zumutbar
 - § 105 Sachsen Anhalt
 - Die zuständige Behörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts ganz oder teilweise befreien, wenn er für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt, dass er durch die Entrichtung des Entgeltes nachhaltig erheblich in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre
- Nicht entgeltpflichtig: § 103 Abs. 5 BaWü WasserG; § 16 Abs. 2 Nr. 5 Meckl-Vorp; § 40 Brandenburg WassG sowie grds. BY, Thü und Hessen.

IV. Instrumente zur künftigen klimabedingten Steuerung der landw. Wasserentnahme

1. Grundsätzlicher Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung (Modell Sachsen-Anhalt)?

- Existentielle Gefährdung der Landwirtschaft/Ernährungssicherheit
- Nicht angemessen, wenn Reduktionspotential bei öffentlicher Wasserversorgung nicht erschöpft
- Stadt-Land-Konflikt (Akzeptanz)

IV. Instrumente zur künftigen klimabedingten Steuerung der landw. Wasserentnahme

2. Entgeltspflichtigkeit?

- „Was nichts kostet, ist nichts wert“ = Reduktion des Missbrauchs
- Finanzielle Belastung muss für einen durchschnittlichen Betrieb tragbar sein

IV. Instrumente zur künftigen klimabedingten Steuerung der landw. Wasserentnahme

3. Ausbau von örtlichen und regionalen Verbundsystemen zur Überbrückung von Phasen mit Spitzenverbräuchen oder mit eingeschränktem Dargebot

Vgl. § 34 HessWG

(6) Zur Verbesserung der Beschaffenheit des Grundwassers können freiwillige Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden

IV. Instrumente zur künftigen klimabedingten Steuerung der landw. Wasserentnahme

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für Meliorationsanlagen/ private Regenrückhaltevorrichtungen

Meliorationsanlagen sind mit dem Erdboden verbundene Beregnungs- und andere Bewässerungs- sowie Entwässerungsanlagen, die der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen (§ 2 MeliorationsanlagenG).

IV. Instrumente zur künftigen klimabedingten Steuerung der landw. Wasserentnahme

4. Umfassende Datenkenntnis des lokalen Wasserhaushaltes
5. Vorgaben an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft zu standortangemessener Bewirtschaftung (Pflanzenart; Bewirtschaftungsmethode z.B. Humusanreicherung durch entsprechende Fruchtfolge)
6. Förderung wasserschonender Technologien
7. pflanzenbedarfsgerechte Bewässerung durch Nutzung der Digitalisierung
8. Anpassung der Tierbestände an die Standortfaktoren

V. Ergebnis

Kein absoluter Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewässerung dürfen nicht die Leistungsfähigkeit der Agrarstruktur gefährden

Berücksichtigung der Landwirtschaft ist nur möglich bei klimaangepasster Umstellung der Bewirtschaftung und der Bewässerung

Transformationsprozess in der Landwirtschaft braucht 20 Jahre; daher muss schon heute damit rechtlich und finanziell begonnen werden.

PROF. DR. JOSÉ MARTÍNEZ

Maßstäbe für klimabedingte Beschränkungen landwirtschaftlicher Wasserentnahmen

Kontakt: iflr@jura.uni-goettingen.de